



## **Öffentliche Bekanntmachung**

des Entlastungsbeschlusses des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 18. Dezember 2023 zum Jahresabschluss 2020 gemäß § 189 Abs. 1 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 101 Abs. 3 KSVG vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Nr. 34 vom 01.08.1997, S. 682 ff.) in der derzeit geltenden Fassung.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Kreistag des Saarpfalz-Kreises in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2020 fest.
2. Darüber hinaus erteilt der Kreistag auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Landrat und seinen gesetzlichen Vertretern für das Haushaltsjahr 2020 die vorbehaltlose Entlastung.

## **Öffentliche Auslegung:**

Der Jahresabschluss 2020 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16. bis einschl. 24. Januar 2024 an den Werktagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr, freitags 8.00-15.00 Uhr) im Zimmer 415 des Kreisdienstgebäudes in Homburg, Am Forum 1, öffentlich aus.

Homburg, 10. Januar 2024

Dr. Theophil Gallo  
Landrat

## **Hinweis gemäß § 12 Abs. 6 KSVG auf Verfahrens- oder Formvorschriften:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.